

Anlage 1 der DS0344/17 Synopse AS 2009 – AS 2017

alte Fassung

**Satzung über den Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Ausschlusssatzung Abwasser)**

Auf der Grundlage des § 151 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA, S. 248) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 2003 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA, S. 40) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung 05.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet. Zur Erfüllung dieser Abwasserbeseitigungspflicht bedient sie sich gem. § 151 Abs. 9 WG LSA der Abwassergesellschaft Magdeburg GmbH.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Abs. 5 WG LSA auf der Grundlage ihres genehmigten

neue Fassung

**Satzung über den Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Ausschlusssatzung Abwasser)**

Auf der Grundlage des § 79 a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. 2011; S. 492) letzte Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA, S. 659) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Landeshauptstadt Magdeburg obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet. Zur Erfüllung dieser Abwasserbeseitigungspflicht bedient sie sich gem. § 78 Abs. 1 WG LSA der Abwassergesellschaft Magdeburg GmbH.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a Abs. 1 WG LSA auf der Grundlage ihres genehmigten

Anlage 1 der DS0344/17 Synopse AS 2009 – AS 2017

Abwasserbeseitigungskonzepts durch Satzung Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes sind die Grundstücke, von denen Abwasser mittelfristig durch Kleinkläranlagen beseitigt wird oder aus sonstigen Gründen aus der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wird.

(3) Durch diese Satzung wird festgelegt, für welche Grundstücke die Landeshauptstadt Magdeburg Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließt.

(4) Der Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Reinigen von Abwasser in Kleinkläranlagen, Pflanzenbeeten und ähnlichen Anlagen sowie Anlagen, in denen Stoffe, die nicht den Inhaltsstoffen des kommunalen Abwassers entsprechen, behandelt oder entfernt werden.

Abwasserbeseitigungskonzepts durch Satzung Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes sind die Grundstücke, von denen Abwasser mittelfristig durch Kleinkläranlagen beseitigt wird oder aus sonstigen Gründen aus der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wird.

(3) Durch diese Satzung wird festgelegt, für welche Grundstücke die Landeshauptstadt Magdeburg Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließt.

(4) Der Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Reinigen von Abwasser in Kleinkläranlagen, Pflanzenbeeten und ähnlichen Anlagen sowie Anlagen, in denen Stoffe, die nicht den Inhaltsstoffen des kommunalen Abwassers entsprechen, behandelt oder entfernt werden.

Anlage 1 der DS0344/17 Synopse AS 2009 – AS 2017

(5) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben gesammelten Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke sind von der Abwasserbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt Magdeburg ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.

(2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke, die bis zum 31.12.2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(5) Zur Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers bleibt die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke sind von der Abwasserbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt Magdeburg ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.

(2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke ~~die bis zum 31.12.2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen~~, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

Anlage 1 der DS0344/17 Synopse AS 2009 – AS 2017

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.

§ 3

Begründung und Aufhebung des Ausschlusses

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann durch Änderung dieser Satzung den Ausschluss von Grundstücken aus der Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben bzw. begründen.

(2) Liegt ein Grundstück, dessen Abwasserbeseitigung über eine Kleinkläranlage erfolgt, in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg den Anschluss an eine öffentliche zentrale und leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis zum 31.12.2016 nicht vorsieht, so ist die Landeshauptstadt Magdeburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Einen darüber hinaus gehenden Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.

§ 3

Begründung und Aufhebung des Ausschlusses

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann durch Änderung dieser Satzung den Ausschluss von Grundstücken aus der Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben bzw. begründen,

(2) Liegt ein Grundstück, dessen Abwasserbeseitigung über eine Kleinkläranlage erfolgt, in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg den Anschluss an eine öffentliche zentrale und leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage ~~bis zum 31.12.2016~~ innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Landeshauptstadt Magdeburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Einen darüber hinaus gehenden Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

Anlage 1 der DS0344/17 Synopse AS 2009 – AS 2017

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.